



FACHINFORMATION

Schwangerschaft und Stillzeit bei Feuerwehrangehörigen der freiwilligen Feuerwehren

Hinweise zum Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung
und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG¹)

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	3
3. Meldung einer Schwangerschaft	9
4. Vereinsveranstaltungen	10
5. Weiterführende Informationen und Literaturhinweise	10

In dieser Fachinformation werden zahlreiche Auszüge und Formulierungen aus Gesetzen und Verordnungen im Originaltext auszugsweise verwendet. Somit werden Begriffe aus dem Arbeitsrecht, wie z.B. Arbeitsleistung, (betriebliches / ärztliches) Beschäftigungsverbot, Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatz, Beschäftigung, Arbeitsunfähigkeit usw. übernommen. Diese wurden überprüft und sind der vorliegenden Fachinformation für die Anwendung bei Feuerwehrangehörigen der freiwilligen Feuerwehr gleichwertig gültig. Eine gesondert Umformulierung auf Begriffe aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrbereich erfolgt wegen der Gefahr der Verwechslung und Begriffsveränderung nicht.

Fachbereich 08 Ärztlicher Dienst und Gesundheitswesen

Leitung / Kontakt:

Stefan Deschermeier, Römerhofweg 8, 85748 Garching
Tel. 089-32705730
Email: first-responder@bfv-obb.de

Fachliche Ansprechpartner:

Dr. Elisabeth Deiser (KFV Weilheim-Schongau)
Markus Deutschenbaur (KFV Weilheim-Schongau)
Wilhelm Huber (SFV München)
Thomas Roselt (KUVB)
Dr. Wolfgang Krämer (Bezirksfeuerwehrarzt Obb.)

Stand:

09.06.2026, gesamt 11 Seiten

¹ Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist". Hinweis: Geändert durch Art. 57 Abs. 8 G v. 12.12.2019 I 2652



1. Rechtsgrundlagen

Gemäß §2 (1) der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" gelten die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind. Demzufolge sind auch bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die Inhalte des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetzes - MuSchG) zu beachten. Dieses Gesetz schützt auch die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen und ihres Kindes im Feuerwehrdienst während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Für hauptamtliche Feuerwehrangehörige (jedoch nicht für Beamte) gelten die Vorgaben des MuSchG unmittelbar! Hierbei sind gegenüber dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst weitere Vorgaben zu beachten, die sich durch das abhängige Beschäftigungsverhältnis ergeben, wie z. B. insbesondere auch die unverzügliche Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden.

Gemäß §9 MuSchG „Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung“ hat nach den Vorgaben der DGUV Vorschrift 49 der Träger der Feuerwehr bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen einer schwangeren oder stillenden Frau (Feuerwehrangehörige) alle aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen für den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit, sowie der ihres Kindes zu treffen. Die Maßnahmen für schwangere und stillende Feuerwehrangehörige sind bereits ohne Anlass (d.h. auch wenn die Feuerwehr keine Feuerwehrangehörige oder Feuerwehrfrau hat) in den Gefährdungsbeurteilungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen sind auf deren Wirksamkeit hin zu überprüfen und falls erforderlich den konkreten Gegebenheiten anlassbezogen anzupassen. Der Träger der Feuerwehr hat die Arbeitsbedingungen (Tätigkeiten im Feuerwehrdienst) so zu gestalten, dass Gefährdungen einer Person im Sinne des MuSchG oder deren Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schadensschwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht verantwortbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Träger der Feuerwehr alle Schutzmaßnahmen einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer Person im Sinne des MuSchG oder deren Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Alle Maßnahmen und die Beurteilung der Arbeitsbedingungen müssen dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene, sowie den sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Kosten für Maßnahmen nach dem MuSchG dürfen nicht den Personen auferlegt werden, die beschäftigt sind. Die Kosten für Zeugnisse und Bescheinigungen, die die schwangere oder stillende Feuerwehrangehörige auf Verlangen des Trägers der Feuerwehr vorzulegen hat, trägt dieser selbst.



2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen, Beschäftigungsverbot)²

In der Folge werden die gesetzlichen Anforderungen jeweils getrennt betrachtet und mit praktischen Beispielen aus dem Feuerwehrdienst erläutert. Um eine vollständige Einschätzung abzugeben, dürfen die einzelnen Unterabschnitte aber nur in der Gesamtheit des Mutterschutzgesetzes bewertet werden. So kann z.B. der Feuerwehrdienst nach dem Arbeitszeitlichen Gesundheitsschutz (Unterabschnitt 1 MuSchG) möglich sein, aber jedoch nach dem Betrieblicher Gesundheitsschutz (Unterabschnitt 2 MuSchG) oder Ärztlicher Gesundheitsschutz (Unterabschnitt 3 MuSchG) in der Gesamtbetrachtung dann leider nicht mehr oder nur mit Einschränkungen. Aus diesem Grund ist immer eine Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz durch die Kommune erforderlich.

MuSchG - Unterabschnitt 1 - Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

- §3 Schutzfristen vor und nach der Entbindung
- §4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit
- §5 Verbot der Nacharbeit
- §6 Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit
- §7 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen
- §8 Beschränkung von Heimarbeit

Schutzfristen / Verbot Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Eine schwangere oder stillende Feuerwehrangehörige darf insbesondere während der folgenden Schutzfristen nicht am Feuerwehrdienst teilnehmen, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Sie kann die Erklärung jederzeit widerrufen.

- Schwangere dürfen sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin nicht mehr im Feuerwehrdienst tätig werden. (Ausnahme siehe §3 MuSchG)
- Auch innerhalb von acht Wochen nach der Geburt gilt ein Beschäftigungsverbot. Diese Frist kann sich nach der Geburt von Mehrlingen oder eines behinderten Kindes auf zwölf Wochen verlängern. (keine Ausnahme möglich)
- Feuerwehrdienst zwischen 20 Uhr und 6 Uhr ist verboten (Ausnahmen bis 22 Uhr können bei der jeweiligen zuständigen Behörde beantragt werden, siehe §28 MuSchG).
- Auch Feuerwehrdienst an Sonn- und Feiertagen ist untersagt (Ausnahmen siehe §6 MuSchG).

Praxisbeispiel:

Im Einsatzdienst kann die Einhaltung der Ruhe- und Stillzeiten nicht sichergestellt werden. Eine Abweichung davon kann nur in besonders begründeten Einzelfällen durch die Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsicht) nach §29 MuSchG bewilligt werden.

² Abschnitt 2 "Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist". Hinweis: Geändert durch Art. 57 Abs. 8 G v. 12.12.2019 | 2652



MuSchG - Unterabschnitt 2 - Betrieblicher Gesundheitsschutz

Eine besondere Herausforderung stellt der betriebliche Gesundheitsschutz dar, insbesondere:

- §9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung
- §10 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen
- §11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen
- §12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen
- §13 Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und betriebliches Beschäftigungsverbot
- §14 Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber
- §15 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen

Nach o.g. §10 MuSchG hat der Träger der Feuerwehr für jede Tätigkeit

1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und
2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich
 - a. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
 - b. eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder
 - c. eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Der Träger der Feuerwehr darf eine schwangere oder stillende Feuerwehrangehörige nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen hat.

Neben dem Mutterschutzgesetz gibt es noch folgende Anforderungen zu beachten:

Für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich die grundsätzliche Notwendigkeit für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung vorrangig aus §4 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“³.

Bei hauptamtlichen Kräften hat der Träger der Feuerwehr im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes⁴ für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder eine Fortführung der Tätigkeit der Frau im Feuerwehrdienst nicht möglich sein wird.

³ https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBl/Feuerwehr/Unfallverh%C3%BCtungsvorschriften/DGUV_Vorschrift_49_Feuerwehren_KUVB-BayerLUK_2018.pdf

⁴ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), "Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist"

Bezirksfeuerwehrverband Oberbayern e.V.



Die Interessen- und Fachvertretung der Feuerwehren Oberbayerns

Grundsätzlich hat der Träger der Feuerwehr nach §4 „Gefährdungsbeurteilung“ der DGUV-Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten.

Zur Beratung sollen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt und ggf. weitere Experten herangezogen werden.

Ziele der Gefährdungsbeurteilung nach §10 MuSchG sind:

- Beurteilen, ob bzw. unter welchen Schutzmaßnahmen schwangere oder stillende Feuerwehrangehörige Tätigkeiten im Feuerwehrdienst fortsetzen können
- Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes ausschließen
- Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegenwirken
- Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortbar ist, ist der Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen
- Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Festlegen möglicher Tätigkeiten und betriebliches Beschäftigungsverbot

Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen

Das Mutterschutzgesetz führt unzulässige Tätigkeiten für schwangere (§11 MuSchG) und stillende Feuerwehrangehörige (§12 MuSchG) auf. Insbesondere dürfen demnach Feuerwehrangehörige auch außerhalb der Schutzfristen und Verbote während ihrer Schwangerschaft und Stillzeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen beispielsweise folgende Gefährdungen nicht sicher ausgeschlossen werden können:

- Gefährdungen durch erhöhte Unfallgefahren aufgrund Stolper- und Rutschgefahren, v.a. Ausgleiten und Fallen.
- Gefährdungen aufgrund Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, v.a. Abstürzen.
- Gefährdungen durch Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen (CRM-Stoffe).
- Gefährdungen durch Tätigkeiten mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen.
- Gefährdungen durch unmittelbaren Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen.
- Gefährdungen durch Umgang mit bspw. Gewebe, Blut, Körperflüssigkeiten und Körperausscheidungen.
- Gefährdungen durch Arbeiten mit besonderen Gefahren des Entstehens einer Berufskrankheit wie bspw. Hepatitis oder Mumps.
- Gefährdungen durch Lärmexposition >80 dB(A) oder stark impulsartiger Geräusche.
- Gefährdungen durch Erschütterungen und Vibrationen (bspw. auch Fahrzeiten von mehr als 4 Stunden täglich).
- Gefährdungen durch ionisierende Strahlung.
- Gefährdungen durch nicht ionisierende Strahlung wie bspw. extreme magnetische Felder.
- Gefährdungen durch Arbeiten mit Überdruck.

Bezirksfeuerwehrverband Oberbayern e.V.



Die Interessen- und Fachvertretung der Feuerwehren Oberbayerns

- Gefährdungen durch starke Hitze, Kälte oder Nässe.
- Gefährdungen durch Heben, Halten oder Tragen von regelmäßig mehr als 5kg oder gelegentlich mehr als 10kg.
- Gefährdungen durch Tätigkeiten mit Zwangshaltung.
- Gefährdungen durch langes Stehen von mehr als 4 Stunden täglich ohne Sitzgelegenheit.
- Gefährdungen durch häufiges erhebliches Strecken oder Beugen.
- Gefährdungen durch ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation wie die Regelung von Arbeitszeiten.
- Gefährdungen durch Alleinarbeit.
- Gefährdungen durch Umgang mit Personen, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können.
- Gefährdungen durch belastende persönliche Schutzausrüstung.
- Gefährdungen durch fehlende Einhaltung der Schutzfristen nach MuSchG (siehe Pkt. 5)

(Auflistung nicht abgeschlossen. Die speziellen Erläuterungen sind dem MuSchG zu entnehmen.)

Als Schutzmaßnahmen sind konkrete technische, organisatorische und / oder personenbezogene Maßnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der o.g. unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen wird grundsätzlich folgende Empfehlung während der Schwangerschaft bzw. Stillzeit gegeben⁵:

Keine Teilnahme

- an Einsätzen
- an praktischen Übungen

da im man nie vorher wissen kann, welche Gefährdungen auftreten können bzw. welche Anforderungen nötig werden.

Zusammenfassend handelt es sich hier um ein betriebliches Beschäftigungsverbot, das der Träger der Feuerwehr, wenn er eine Gefährdung durch Einwirken auf die Tätigkeit (Umgestaltung des Arbeitsplatzes) nicht ausschließen kann, ausspricht.

Für die Praxis während der Schwangerschaft:

Es muss davon ausgegangen werden, dass bspw. schwer gehoben werden muss, negative Witterungseinflüsse auftreten, belastende PSA getragen werden muss oder psychische Belastungen auftreten, was als unverantwortbare Gefährdung anzusehen ist und eine Weiterbeschäftigung ausschließt.

Für die Praxis während der Stillzeit:

Für die Stillzeit gelten wiederum andere Bedingungen: hier können bspw. direkte Gefährdungen für das Kind wegfallen, aber es kann zu einem unzulässigen Kontakt der Mutter mit Gefahrstoffen (z.B. Brandrauch) kommen und diese durch das Stillen auf das Kind übertragen werden.

⁵ Quelle: <https://kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/feuerwehren/schwangerschaft-stillzeit>, November 2022

Bezirksfeuerwehrverband Oberbayern e.V.



Die Interessen- und Fachvertretung der Feuerwehren Oberbayerns

Eingeschränkte Teilnahme

ist bei folgenden Tätigkeiten je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der eventuell festgelegten Schutzmaßnahmen möglich, wie bspw.:

- Lehrgänge
- Wettbewerbe
- Tag der offenen Tür

Für die Praxis:

Bei der Teilnahme einer schwangeren oder stillenden Frau an einer der o.g. Beispielveranstaltungen gibt es Tätigkeiten mit Einschränkungen oder Verbote im Sinne des MuSchG, aber auch Tätigkeiten, welche zu keiner Gefährdung führen. Bspw. die unerlaubte Teilnahme an Lehrgängen als Ausbilder bei praktischen Übungen im Gegensatz zur problemlosen Teilnahme als Referent im Lehrsaal.

Praxisbeispiel 1:

Eine schwangere Teilnehmerin im MTA-Basismodul darf an den theoretischen Unterrichten teilnehmen, soweit keine Schutzfristen oder Verbote betroffen sind, wogegen sie bei der praktischen Ausbildung nicht teilnehmen darf.

Praxisbeispiel 2:

Eine schwangere Schiedsrichterin darf eine Leistungsprüfung abnehmen. Eine schwangere Feuerwehrfrau darf jedoch die Leistungsprüfung selbst nicht ablegen.

Praxisbeispiel 3:

Einer stillenden Feuerwehrangehörigen müssen entsprechende Stillpausen ermöglicht werden, falls sie dies wünscht. Sollte dies nicht möglich sein, darf keine Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung erlaubt werden.

Eine Teilnahme ist ausschließlich an Tätigkeiten ohne unverantwortbare Gefährdungen möglich, wie z.B.:

- Teilnahme an theoretischen Ausbildungsveranstaltungen (Lehrsaal)
- Teilnahme an Dienstbesprechungen
- Tätigkeiten im rückwärtigen Dienst (z.B. Unterstützung luK in der Einsatzzentrale)
- Leitung von Feuerwehr-Kindergruppen (nur nach Rücksprache mit dem Betriebsarzt)

Praxisbeispiel 1:

Eine schwangere Teilnehmerin darf an einer theoretischen Ausbildungsveranstaltung teilnehmen, wobei es ihr gestattet sein muss, entsprechend oft Pausen zu machen um sich hinlegen, hinsetzen und ausruhen zu können.

Dabei müssen die Schutzfristen und das Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit beachtet werden!



Ablauf der Gefährdungsbeurteilung

Bereits ohne Anlass (werdende oder stillende Mutter unter den aktiven Dienstleistenden) werden die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst beurteilt.

Dabei werden insbesondere die o.g. Gefährdungen ermittelt und bewertet.

Treten Gefährdungen auf, welche ein Beschäftigungsverbot nach sich ziehen, müssen diese dokumentiert werden. I.d.R. sind dies Gefährdungen, welche im Rahmen des Einsatzdienstes auftreten, sowie bei praktischen Übungen (siehe o.g. Grundsatz).

Andere Tätigkeiten (bspw. Teilnahme an einem theoretischen Unterricht) werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung entsprechend bewertet und ggf. dabei anzuwendende Schutzmaßnahmen festgelegt.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind regelmäßig allen Feuerwehrdienstleistenden bekannt zu geben.

Meldet nun eine aktive Feuerwehrdienstleistende beim Leiter / Leiterin der Feuerwehr, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen die bisher getroffenen Schutzmaßnahmen überprüft und ggf. an die persönlichen Belange angepasst werden. Der Kommandant/in meldet sich dazu bei der Gemeinde (als Träger der Feuerwehr), was zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Gefährdungsbeurteilung für den konkreten Fall führt.

In einem persönlichen Gespräch mit der Schwangeren erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.

Praxisbeispiel 1:

Eine Mutter ist nach der Geburt des Kindes, aber noch während der Stillzeit, einer Tätigkeit im Ausbildungsdienst mit Stolper- und Rutschgefahren ausgesetzt. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird festgestellt, dass dies zwar zu einem Unfall führen kann, aber das Stillen nicht beeinträchtigt. In diesem Fall wäre eine Abwägung zwischen der Freigabe der Tätigkeit oder einer Beschäftigungseinschränkung im Einzelfall festzulegen. Ein Beschäftigungsverbot als Schutzmaßnahme ist hierbei ggf. nicht die zutreffende Schutzmaßnahme.

Praxisbeispiel 2:

Eine Feuerwehr rückt regelmäßig zu Verkehrsunfällen oder Tragehilfe für den Rettungsdienst aus. Hierbei ist festzustellen, dass eine ganze Reihe von Beschäftigungsverboten (Infektionsgefahren, Tragen schwerer Lasten usw.) nach MuSchG betroffen sein werden, was zu einem generellen Verbot zur Teilnahme am Einsatzdienst führen wird.



MuSchG - Unterabschnitt 3 - Ärztlicher Gesundheitsschutz

- Ärztliches Beschäftigungsverbot

Ein ärztliches Beschäftigungsverbot stellt ein Arzt/eine Ärztin einer Schwangeren oder Stillenden aus, wenn ihre Gesundheit oder die ihres Kindes aufgrund ihres individuellen Gesundheitszustandes gefährdet ist. Der Arzt/die Ärztin kann eine Beschäftigung dadurch ganz oder teilweise untersagen. Des Weiteren kann er/sie, falls schon eine Erkrankung eingetreten ist, eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen⁶.

Hier muss also analog zu allgemeinen Krankschreibungen vorgegangen werden. Das heißt, dass durch ein ärztliches Beschäftigungsverbot nun vielleicht auch Tätigkeiten oder Teilnahme an Veranstaltungen untersagt sind, die nach einem betrieblichen Beschäftigungsverbot noch erlaubt gewesen wären.

Ein betriebliches Beschäftigungsverbot gilt nur für den Arbeitsplatz, für den es ausgesprochen wurde, das ärztliche Beschäftigungsverbot gilt für jegliche Tätigkeit der Schwangeren oder Stillenden.

Praxisbeispiel:

Eine Patientin erhält von ihrem Arzt ein Beschäftigungsverbot, da sie aufgrund der Schwangerschaftsumstände viel liegen soll. Somit ist für diese Patientin unter Umständen auch eine Teilnahme an Lehrgängen verboten, welche nach der Gefährdungsbeurteilung erlaubt gewesen wäre.

MuSchG - Abschnitt 5 – Durchführung des Gesetzes

Zum Aushang des Gesetzes sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten.

3. Meldung einer Schwangerschaft

Alle Feuerwehrangehörigen im Sinne des MuSchG sind erstmals nach Aufnahme der Tätigkeit, bei Änderungen des Tätigkeitsbereichs bzw. regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bzw. dem o.g. Grundsatz zu unterweisen.

Wurden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Beschäftigungseinschränkungen bzw. -verbote festgelegt, muss eine Feuerwehrangehörige, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist, dem Träger der Feuerwehr bzw. der Leitung der Feuerwehr ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen. Eine stillende Frau soll so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

Sobald eine Feuerwehrangehörige dem Träger der Feuerwehr mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Träger der Feuerwehr unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

⁶ Quelle: Leitfaden zum Mutterschutz, Informationen für Schwangere und Stillende

Bezirksfeuerwehrverband Oberbayern e.V.



Die Interessen- und Fachvertretung der Feuerwehren Oberbayerns

Zusätzlich hat der Träger der Feuerwehr der Feuerwehrangehörigen ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen bzw. Beschäftigungseinschränkungen oder -verbote anzubieten.

Auch nach §6 (2) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ müssen Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter - im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

4. Vereinsveranstaltungen

Bei Vereinsveranstaltungen handelt es sich nicht um Tätigkeiten, welche der Träger der Feuerwehr zu verantworten hat.

5. Weiterführende Informationen und Literaturhinweise

Weiterführende Informationen finden sich insbesondere bei der Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und in den Leitfäden des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

- [Mutterschutzgesetz](#)
- [Schwangerschaft und Stillzeit bei Feuerwehrangehörigen – Informationen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern \(KUVB\)](#)
- [DGUV Information 205-021 Leitfaden zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung](#)
- [Dokumentationshilfe zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung](#)
- [Leitfaden zum Mutterschutz](#)
- [Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz](#)
- [Ausschuss für Mutterschutz des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben](#)
- [ABC-Konzept Bayern](#)

Schlussbemerkung:

Diese Ausarbeitung wurde mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern KUVB abgestimmt.

Für Rückfragen steht der Fachbereich 08 jederzeit zur Verfügung: first-responder@bfv-obb.de



Anlage 1: Zusammenfassung in Diagrammform

